

Vereinfachter Verkaufsprospekt.

Deka: EuroGarant 6

Deka: EuroGarant 7

Deka: EuroGarant 8

Deka: EuroGarant 9

Jeweils ein Teilfonds eines Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Ausgabe Juli 2010

„Deka
Investmentfonds



Deka International S.A.

 Finanzgruppe

Kurzdarstellung des Fonds und Anlageinformationen

Deka: EuroGarant 6; Deka: EuroGarant 7; Deka: EuroGarant 8; Deka: EuroGarant 9	
Gründung des Fonds	30. Dezember 2008 im Großherzogtum Luxemburg als fonds commun de placement à compartiment multiples (FCP)
Zeichnungsfrist	
Deka: EuroGarant 6	2. bis 29. Januar 2009
Deka: EuroGarant 7	1. bis 29. September 2009
Deka: EuroGarant 8	1. bis 25. Februar 2010
Deka: EuroGarant 9	2. bis 30. August 2010
Tag der Erstaussgabe	
Deka: EuroGarant 6	30. Januar 2009
Deka: EuroGarant 7	30. September 2009
Deka: EuroGarant 8	26. Februar 2010
Deka: EuroGarant 9	31. August 2010
Erstausgabepreis	EUR 103,50 (einschließlich Verkaufsprovision)
Dauer des Teilfonds	Unbefristet
ISIN/WKN	
Deka: EuroGarant 6	LU0395919524 / DK1A6A
Deka: EuroGarant 7	LU0395919797 / DK1A6B
Deka: EuroGarant 8	LU0395919870 / DK1A6C
Deka: EuroGarant 9	LU0395920373 / DK1A57
Verwaltungsgesellschaft	Deka International S.A. 5, rue des Labours L-1912 Luxembourg
Depotbank	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. 38, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers S.à r.l. 400, route d'Esch L-1471 Luxembourg
Promotor	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 D-60325 Frankfurt

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils zuletzt visierten ausführlichen Verkaufsprospekt sowie dem veröffentlichten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der jüngere Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil des vereinfachten sowie des ausführlichen Verkaufsprospektes.

Anlageziel

Beteiligung an einer eventuellen Aufwärtsentwicklung der Kurse an den Aktienmärkten der an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen-

den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Euro-land), unter Sicherung eines Rücknahmepreises in Höhe von 100 % des Anteilwertes zu Beginn des jeweiligen Investierungszeitraums. Die Investierungszeiträume haben bei Deka: EuroGarant 6 eine Dauer von fünf Jahren und bei Deka: EuroGarant 7, Deka: EuroGarant 8 und Deka: EuroGarant 9 eine Dauer von sechs Jahren. Der erste Investierungszeitraum läuft bei Deka: EuroGarant 6 vom 30. Januar 2009 bis zum 31. Januar 2014, bei Deka: EuroGarant 7 vom 30. September 2009 bis zum 30. September 2015, bei Deka: EuroGarant 8 vom 26. Februar 2010 bis zum 29. Februar 2016 und bei Deka: EuroGarant 9 vom 31. August 2010 bis 31. August 2016.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel des jeweiligen Teilfonds erreicht wird. Die

Verwaltungsgesellschaft garantiert jedoch, dass der Rücknahmepreis der Fondsanteile des jeweiligen Teilfonds am Ende eines jeden auf fünf bzw. sechs Jahre festgelegten, rollierenden Investierungszeitraums mindestens dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zu Beginn dieses Investierungszeitraums entspricht. Die Garantie umfasst weder die Verkaufsprovision noch etwaige vom Anleger zu entrichtende Steuern. Steuerliche Änderungen, die das Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds mindern, reduzieren die Garantie entsprechend. Sofern ein Investierungszeitraum regulär an einem Tag endet, der kein Bewertungstag ist, so gilt der letzte Bewertungstag des betreffenden Investierungszeitraums als Schlusstag. Nach dem Ende des ersten Investierungszeitraums wiederholt sich dieser Prozess unbegrenzt in Perioden von jeweils fünf bzw. sechs Jahren, womit die zweite Garantieperiode bei Deka: EuroGarant 6 vom 3. Februar 2014 bis zum 31. Januar 2019, bei Deka: EuroGarant 7 vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2021, bei Deka: EuroGarant 8 vom 1. März 2016 bis zum 28. Februar 2022 und bei Deka: EuroGarant 9 vom 1. September 2016 bis 31. August 2022 läuft. Ausgangspunkt für den neuen Garantiewert ist der jeweilige Anteilpreis des ersten Wertermittlungstages des betreffenden Investierungszeitraums.

Der jeweils aktuell garantierte Anteilwert kann bei der Verwaltungsgesellschaft, den Informationsstellen und unter www.deka.de erfragt werden. Ferner wird dieser Wert in den Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht. Außerdem wird jede Aktualisierung des ausführlichen bzw. des vereinfachten Verkaufsprospekts den dann geltenden Garantiewert je Anteil enthalten.

Anlagestrategie

Anlage des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik auf jeweils fünf bzw. sechs Jahre (Investierungszeitraum) vorwiegend in Techniken und Instrumente, fest- und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Zertifikate, Aktien sowie in auf Euro lautende Zero-Bonds anzulegen, die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) bis d), g) oder Absatz 2 des Grundreglements entsprechen. Zero-Bonds müssen entweder von einer international anerkannten Ratingagentur mit „Investmentgrade“ geratet oder von Kreditinstituten der deutschen Sparkassenorganisation begeben worden sein. Sollte ein Wertpapier selbst nicht geratet sein, gilt das Rating des Ausstellers als Rating des Wertpapiers.

Nach Ablauf des Investierungszeitraums investiert der jeweilige Teilfonds erneut für fünf bzw. sechs Jahre. In den Jahres- und Halbjahresberichten wird regelmäßig auf den Ablauf des Investierungszeitraums hingewiesen. Im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) des Grundreglements und der Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, werden auch zu anderen Zwecken als der Absicherung u.a. Swaps, Total Return Swaps, Optionen, Call-Optionsscheine und/oder Call-Optionen auf den DJ EURO STOXX 50® Index¹⁾, sowie Devisentermingeschäfte abgeschlossen. Bei dem DJ EURO STOXX 50® handelt es sich um einen Finanzindex gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002.

Die Ausgestaltung der Optionsscheine und Call-Optionen lässt erwarten, dass der jeweilige Teilfonds an der durchschnittlichen Wertentwicklung des Aktienindex, die auf der Basis von vierteljährlichen Berechnungsterminen ermittelt wird, in vollem Umfang teilnimmt. Es wird angestrebt, dass der Gesamtwert des Aktienindex, auf den sich die Call-Optionsscheine und Call-Optionen beziehen, anfänglich dem Netto-Fondsvermögen entspricht.

Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds sieht vor, die Anleger an der Wertentwicklung eines Aktienindex teilhaben zu lassen. Um Marktbewegungen, die das Anlageergebnis des einzelnen Teilfonds für den jeweiligen Investierungszeitraum beeinflussen können, abzufedern, kann der Teilfonds im Einklang mit den allgemeinen Anlagebeschränkungen des Teilfonds Pre-Hedging-Vereinbarungen übernehmen. Der jeweilige Teilfonds trägt die Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Pre-Hedging-Vereinbarungen und berücksichtigt dabei die Interessen der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die vorgenannten Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und einer bonitäts-

¹⁾ Der DJ EURO STOXX 50® Index und seine Marken sind geistiges Eigentum der Stoxx Limited, Zürich, Schweiz und/oder Dow Jones & Company, Inc., eine Gesellschaft unter dem Recht von Delaware, in New York, USA (die "Lizenzgeber"), welches unter Lizenz gebraucht wird. Die auf dem Index basierenden Wertpapiere [oder Finanzinstrumente oder Optionen oder andere technische Bezeichnung] sind in keiner Weise von den Lizenzgebern gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und keiner der Lizenzgeber trägt diesbezüglich irgendwelche Haftung.

mäßig einwandfreien Einstufung durch eine international anerkannte Ratingagentur unterliegen.

Daneben dürfen Anteile und Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Grundreglements, Bankguthaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des Grundreglements und flüssige Mittel gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundreglements gehalten werden.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert während einer im Voraus vereinbarten Frist („Ausübungszeitraum“) oder an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen bzw. verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern, wobei jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss.

Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds wird überwiegend die Depotbank, deren Tochtergesellschaft die Verwaltungsgesellschaft ist, beauftragt.

Risikoprofil und allgemeine Risikohinweise

Anteile an dem jeweiligen Teilfonds sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im jeweiligen Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können.

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die

neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs des der Option zugrunde liegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

Finanz- und Devisenterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausgänge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Insofern weisen Terminkontrakte eine hohe Volatilität auf.

Fallen die Anteilpreise während der Laufzeit eines Investierungszeitraums unter den anfänglichen Anteilwert, trägt der Anleger im Falle einer Anteilrückgabe das Verlustrisiko, da die Garantie der Verwaltungsgesellschaft, bei Rückgabe mindestens den anfänglichen Anteilwert zu zahlen, ausschließlich am Ende des jeweiligen Investierungszeitraumes besteht.

Da der jeweilige Teilfonds in beschränktem Maße in verzinsliche Wertpapiere investieren darf, deren Aussteller keine erstklassige Bonität aufweisen, sind mit der Anlage in dem jeweiligen Teilfonds erhöhte Chancen verbunden, denen jedoch entsprechende Ausfallrisiken bezüglich der Emittenten entgegenstehen.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, daß die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt enthält eine detailliertere Beschreibung der Risiken.

Profil des Anlegerkreises

Die einzelnen Teilfonds sind in erster Linie für die Vermögensoptimierung bestimmt. Sie eignen sich besonders für Anleger mit geringer bis mittlerer Risikobereitschaft und Wertpapiererfahrung hinsichtlich der möglichen Kursrisiken sowie einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, der der Laufzeit der jeweiligen Investierungszeiträume des einzelnen Teilfonds entspricht.

Steuerliche Aspekte

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg nur einer Steuer von 0,05 % pro Jahr („taxe d'abonnement“) auf das Netto-Fondsvermögen, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „taxe d'abonnement“ unterliegen, angelegt ist. Die Besteuerung der Erträge aus den Anteilen richtet sich nach den jeweils nationalen Steuervorschriften, denen der Anteilinhaber unterliegt.

Seit dem 1. Juli 2005 gilt für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten ansässige Empfänger die EU-Zinsrichtlinie. Verwahrt der ausländische Privatanleger die Anteile eines ausschüttenden Fonds, der gemäß den Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie zu mehr als

15% in Zinstitel investiert, in einem Depot bei einem Kreditinstitut, welches seinen Sitz in Luxemburg hat, so unterliegt bei einer Ausschüttung der Anteil der Zinsen den Bestimmungen des Artikels 6 der EU-Zinsrichtlinie und wird ggf. besteuert.

Sofern ein ausschüttender oder thesaurierender Fonds gemäß den Bestimmungen der EU-Zinsrichtlinie zu mehr als 40 % (ab dem 1. Januar 2011 zu mehr als 25 %) in Zinstitel investiert, so unterliegt bei einer Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Zinsanteil der Besteuerung.

Der Steuersatz beträgt ab dem 1. Juli 2005 15 %, ab dem 1. Juli 2008 20 % sowie ab dem 1. Juli 2011 35 %.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem luxemburgischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Interessierten Anlegern wird geraten, sich bei ihren Rechts-, Steuer- oder Finanzberatern über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes, die sich auf den Erwerb, den Besitz, die Veräußerung oder anderweitige Verfügung der Anteile auswirken können, und über die steuerliche Behandlung der Erträge zu erkundigen. Weitere Hinweise für in Deutschland einkommenssteuerpflichtige oder Körperschaftsteuerpflichtige Anteilinhaber befinden sich in Abschnitt IV. „Kurzangaben über deutsche Steuervorschriften“ des ausführlichen Verkaufsprospektes.

Verkaufsprovision

Bis zu 3,50 % des Anteilwertes des jeweiligen Teilfonds, derzeit 3,50 %, zugunsten der Vertriebsstellen.

Rücknahmeabschlag

Bis zu 2,00 % des Anteilwertes des jeweiligen Teilfonds; derzeit wird ein Rücknahmeabschlag nicht erhoben.

Vergütungen und sonstige Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Vergütung für die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung von bis zu 1,00 % p.a., derzeit 1,00 % p.a. bei Deka: EuroGarant 6 und 0,80 % p.a. bei Deka: EuroGarant 7, Deka: EuroGarant 8 und Deka: EuroGarant 9, des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,30 %, derzeit 0,15 %, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuführen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Depotbank;
- Kosten von Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben b) bis i) des Grundreglements;

Wirtschaftliche Informationen und Erwerb und Veräußerung der Anteile

- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;
- Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Des Weiteren wird dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds zugunsten der Vertriebsstellen am ersten Bewertungstag jedes neuen Investierungszeitraums eine Restrukturierungsgebühr entnommen; bei Dekas: EuroGarant 6, Dekas: EuroGarant 8 und Dekas: EuroGarant 9 in Höhe von bis zu 2,50 %, derzeit 2,50 %, und bei Dekas: EuroGarant 7 in Höhe von bis zu 3,00 %, derzeit 3,00 %, des Fondsvermögens. Die Restrukturierungsgebühr wird den Fondsanteilen des jeweiligen Teilfonds, die am ersten Bewertungstag des betreffenden Investierungszeitraums neu ausgegeben werden, nicht belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Teilfonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zur Hälfte der Erträge aus diesen Geschäften.

Darüber hinaus können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds diejenigen Kosten und Ausgaben belastet werden, die im Zusammenhang mit so genannten „Pre-Hedging“-Vereinbarungen entstehen.

Das Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds trägt daneben die Kosten gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) und j) des Grundreglements.

Total Expense Ratio (TER)

Berechnung:

$$\text{TER} = \frac{\text{GKn}}{\text{M}} \times 100$$

Erläuterung:

TER: Gesamtkostenquote in Prozent.

GKn: Tatsächlich belastete Gesamtkosten (nominal, sämtliche Kosten ohne Transaktionskosten) des jeweiligen Teilfonds im Bezugszeitraum in der Fondswährung.

M: Mittelwert aus den Tageswerten des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds im Bezugszeitraum.

Erwerb und Rückgabe der Anteile

Anteile des jeweiligen Teilfonds können bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Zeichnungsanträge, die für Dekas: EuroGarant 6 in der Zeit vom 2. bis zum 29. Januar 2009, für Dekas: EuroGarant 7 in der Zeit vom 1. bis zum 29. September 2009, für Dekas: EuroGarant 8 vom 1. bis zum 25. Februar 2010 und für Dekas: EuroGarant 9 in der Zeit vom 2. bis 30. August 2010 bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden am Erstausgabetag des jeweiligen Teilfonds (30. Januar 2009, 30. September 2009, 26. Februar 2010 bzw. 31. August 2010) abgerechnet.

Darüber hinaus werden Zeichnungsanträge, die für Dekas: EuroGarant 6 in der Zeit vom 2. bis 31. Januar 2014, für Dekas: EuroGarant 7 in der Zeit vom 1. bis zum 30. September 2015, für Dekas: EuroGarant 8 in der Zeit vom 1. bis zum 29. Februar 2016 und für Dekas: EuroGarant 9 in der Zeit vom 1. bis 31. August 2016 bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, am jeweils ersten Bewertungstag des nächsten Investierungszeitraums des jeweiligen Teilfonds (3. Februar 2014, 1. Oktober 2015, 1. März 2016 bzw. 1. September 2016) abgerechnet. Die Anteile des jeweiligen Teilfonds werden durch Globalzertifikate verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Ein Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von der Ausgabe von Anteilen des jeweiligen Teilfonds gänzlich absehen, falls sich die Marktverhältnisse für die zu erwerbenden Wertpapiere, Zero-Bonds und Optionsscheine bzw. Optionen nach Herausgabe dieses Verkaufsprospekts wesentlich ändern.

Aufträge, die bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Tag, der zugleich in Luxemburg und in Frankfurt am Main Börsentag ist (der „Bewertungstag“), bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zu dem am nächsten Bewertungstag berechneten Ausgabe-

Erwerb und Veräußerung der Anteile und zusätzliche Informationen

bzw. Rücknahmepreis abgerechnet. Aufträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf Grundlage des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Fondswährung ist der Euro. An Börsentagen, die an einem der genannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb der ersten zwei Wochen nach Erstaussgabe der Anteile von einer Bewertung absehen.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages und/oder Rücknahmeauftrages, ist dem Anleger der Netto-Inventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht bekannt.

Die Ausgabe von Anteilen ist nicht befristet. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Kaufauftrag zurückweisen (z.B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitäten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.

Zahlstelle in Deutschland

Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
D-60325 Frankfurt

Ertragsverwendung

Die Netto-Erträge des jeweiligen Teilfonds sowie Kapitalgewinne und sonstige Einkünfte nicht wiederkehrender Art werden kapitalisiert und im jeweiligen Teilfonds wiederangelegt. Eine Ausschüttung ist nicht vorgesehen.

Veröffentlichung der Preise sowie etwaiger Mitteilungen an die Anleger

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise jedes Bewertungstages sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger können bei der Verwaltungsgesellschaft und den Informationsstellen erfragt werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für Anleger in Deutschland bewertungstäglich im Internet unter www.deka.de eingestellt. Sonstige Informationen für die Anleger werden in der Börsen-Zeitung, die in Frankfurt am Main erscheint, veröffentlicht.

Verkaufsbeschränkung

Die durch diesen Verkaufsprospekt angebotenen Anteile sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (welcher Begriff auch die Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie den District of Columbia umfasst) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt. US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Außerdem schließt der Begriff der US-Person juristische Personen ein, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden.

Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika und an oder für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Zusätzliche Informationen

Informationsstelle

Der ausführliche Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, der vereinfachte Verkaufsprospekt, der zuletzt erschienene Jahresbericht und ggf. der jüngere Halbjahresbericht sind jederzeit kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Informationsstelle sowie im Internet unter www.deka.de erhältlich.

- in Deutschland
DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
D-60325 Frankfurt

Kontaktstellen für weitere Auskünfte

Deka International S.A. unter (+3 52) 34 09 39
sowie DekaBank Deutsche Girozentrale von
montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
unter +49 (0)69 – 71 47 – 65 2.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier
110, route d'Arlon
L-2991 Luxemburg
www.cssf.lu



Deka International S.A.

5, rue des Labours
1912 Luxembourg
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: +3 52 34 09 - 39
Telefax: +3 52 34 09 - 22 93
www.deka.lu

